

Satzung „Regionales Entwicklungsforum Berchtesgadener Land“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionales Entwicklungsforum Berchtesgadener Land“. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Reichenhall. Die Geschäftsstelle ist am Landratsamt Berchtesgadener Land.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist es, die Mitglieder sowie andere regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern, die der integrierten und langfristigen Entwicklung der Region dienen und deren Wirtschaftskraft nachhaltig stärken sollen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 1. Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung eines Regionalen Entwicklungskonzepts;
 2. Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen des Regionalen Entwicklungskonzepts entsprechen und die nachhaltige Entwicklung der Region vorantreiben;
 3. Förderung von Entwicklungsstrategien zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Stärkung der regionalen, sozialen und ökologischen Wettbewerbsfähigkeit;
 4. Förderung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und weitere Vernetzung der regionalen Akteure;
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden darf. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins gem. § 13 Abs. 3 an die Mitgliedsgemeinden zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der Lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereines und seiner Mitglieder liegt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung (§ 6)

- b.) der Vorsitzende (§ 7)
- c.) der Lenkungsausschuss (§ 8)
- d.) der Fachbeirat (§ 9)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern der ordentlichen Vereinsmitglieder. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann weitere Personen zulassen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Mitglieder des Fachbeirats und weitere Personen können in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a.) die Grundsätze der Vereinsarbeit;
 - b.) die Annahme und Änderung des regionalen Entwicklungskonzepts;
 - c.) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d.) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden;
 - e.) die Änderung der Satzung;
 - f.) die Wahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses,
 - g.) den Haushaltsplan des folgenden Jahres, den Geschäftsbericht und den Rechnungsprüfungsbericht;
 - h.) die Benennung der Kassenprüfer;
 - i.) die Entlastung des Vorsitzenden;
 - j.) die Geschäftsordnung(en);
 - k.) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen;
 - l.) die Auflösung des Vereins;
 - m.) die Einführung einer Beitragsordnung;
 - n.) die Einrichtung von Fachbeiräten.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung mit Informationsmaterial ist beizufügen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden eingereicht sein. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch ohne Einberufung einer Versammlung in Textform (schriftlich, Telefax, Email) als Umlaufbeschluss gefasst werden. Die Beschlussfähigkeit ist bei diesem Verfahren gegeben, wenn die Beschlussvorlage allen Mitgliedern zugegangen ist und sich innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist mehr als die Hälfte der Mitglieder daran beteiligt. Beschlüsse werden in diesem Verfahren ebenfalls mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei bei Stimmengleichheit ein Antrag abgelehnt ist. Nach Abs. 7 Satz 1 gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und in die Niederschrift einzusetzen.
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist mit der Einladung hinzuweisen.

§ 7 Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende muss Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde oder Landrat sein. Er ist ehrenamtlich tätig. Im Verhinderungsfall wird er in allen Angelegenheiten vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB).
- (3) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte in Anlehnung an die Wahlzeit des Kreistages des Landkreises Berchtesgadener Land für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Bei kommunalen Wahlbeamten endet das Amt mit Beendigung des Beamtenverhältnisses oder Eintritt in den Ruhestand. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist unverzüglich ein Nachfolger zu wählen.
- (4) Der Vorsitzende führt nach Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Lenkungsausschusses die Vereinsgeschäfte. Er fasst Beschlüsse, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung und der Lenkungsausschuss zuständig sind.

§ 8 Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung

und Kontrolle der lokalen Entwicklungsstrategie. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Lenkungsausschuss.

- (2) Der Lenkungsausschuss setzt sich aus **mindestens 11 und höchstens 15** Personen zusammen. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte in Anlehnung an die Wahlzeit des Kreistages des Landkreises Berchtesgadener Land für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) **Die Zusammensetzung des Lenkungsausschusses gewährleistet, dass weder der Bereich „öffentliche Behörde“ noch eine einzelne Interessengruppe mehr als 49 % der Stimmrechte hat.** Mitglieder des Lenkungsausschusses sind:
 - der Vorsitzende des Vereins als Vorsitzender des Ausschusses
 - 3 Vertreter der Mitgliedskommunen
 - **und weitere** Vertreter „**öffentlicher Behörden**“, der Wirtschafts- und Sozialpartner, anderer Bereiche der Zivilgesellschaft sowie deren Verbände.

§ 9 Fachbeirat

- (1) Zur Unterstützung der Vereinsarbeit, insbes. der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts wird ein Fachbeirat eingerichtet. Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Fachbeirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Fachbeirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Mitglieder des Fachbeirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Lenkungsausschusses hinzugezogen.
- (2) Der Fachbeirat ist beratend tätig. Die Mitglieder des Fachbeirats haben kein Stimmrecht.

§ 10 Geschäftsführung / LAG-Management

- (1) Zur Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts, der Öffentlichkeitsarbeit und zur Unterstützung der Vereinsarbeit werden eine Geschäftsführung des Vereins und ein LAG-Management eingerichtet.
- (2) Die Geschäftsführung des Vereins und das LAG-Management werden auf den Landkreis Berchtesgadener Land übertragen. Dies wird in einem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Verein und Landkreis Berchtesgadener Land geregelt.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung des Vereins und des LAG-Managements kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung, des Lenkungsausschusses und des Fachbeirats ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 Aufbringung der Mittel, Rechnungsprüfung

- (1) Der Verein erhebt im Grundsatz keine Mitgliedsbeiträge. Über die Einführung von Mitgliedsbeiträgen durch Beschluss einer Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Einnahmen aus Veranstaltungen sowie Spenden oder Zuwendungen Dritter, die dem Verein zukommen, werden von der Geschäftsstelle des Vereins verwaltet und entsprechend für die Vereinsarbeit eingesetzt. Entsprechende Nachweise sind zu erstellen.
- (3) Der Verein unterwirft sich der Rechnungsprüfung des Landratsamtes Berchtesgadener Land oder einer vergleichbaren öffentlichen Prüfstelle, soweit dies aufgrund öffentlich-rechtlicher Fördervorschriften erforderlich ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende Liquidator.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird gemäß § 2 Abs. 6 den Mitgliedsgemeinden zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach ihrer Einwohnerzahl zugeführt.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 30. Oktober 2014 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.

(2) Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.

(3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

rote Schrift: Satzungsänderung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung am 9. Mai 2016

Bad Reichenhall, den 9. Mai 2016



Georg Grabner, Vorsitzender und
Sitzungsleiter



Stefan Neiber, Protokollführer